

Vereinssatzung

Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Projekt Schwarz-Weiß“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-89297 Roggenburg, Forststraße 9.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der „Nice View Trust Foundation“ (box 166, Msambweni, Kenia; registered at 1120HB-9.7.2010, Taxpayer Pin P051321504G) sowie hilfsbedürftiger Personen, gleich welchen Standes und welcher Religion, und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erhebung von Beiträgen,
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - c) die Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln, Kleidung, Gebrauchsgütern u.ä.,
 - d) die Einrichtung von Waisenhäusern, Schulen, Krankenstationen und sonstigen sozialen Einrichtungen,
 - e) die Anmietung oder den Erwerb von Häusern, Wohnungen und Grundstücken, die dem Zweck des Vereins dienlich sind,
 - f) die Organisation und Durchführung von Hilfstransporten nach Afrika.

Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Nice View Trust Foundation“ oder andere hilfsbedürftige Menschen erfolgen. Sie kann aber auch unmittelbar dadurch geschehen, dass der Verein selbst die Kosten für Veranstaltungen, die Errichtung von Gebäuden, Einrichtungsgegenstände u.ä. übernimmt.

Der Verein ist auch als Mittelbeschaffungskörperschaft i.S. von § 58 AO tätig.

3. a) Zweckbetriebe

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe betreiben. Ein Betrieb gilt nur dann als Zweckbetrieb, wenn er unmittelbar den oben ausgeführten Zwecken des Vereins dient. Bezüglich der Verwendung etwaiger Überschüsse ist ausschließlich nach dieser Vereinssatzung zu verfahren.

b) Stiftung

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein auch eine gemeinnützige Stiftung gründen.

Zuständig für die Stiftungsgründung einschließlich der Erstellung einer Stiftungssatzung ist der Vereinsvorstand als Vertreter des Stifters Projekt Schwarz-Weiß e.V.

Nach Gründung der Stiftung ist zunächst der amtierende Vereinsvorstand bis zum Ablauf seiner Amtszeit gleichzeitig der Stiftungsvorstand. Die weitere Besetzung der Stiftungsorgane regelt die Stiftungssatzung. Bei der Übertragung von Vermögen des Vereins auf die Stiftung ist der Vorstand von der Beachtung des Artikels 6 Nr. 1 Abs. 2 der Satzung befreit.

Ist ein Mitglied des Vereinsvorstands zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands, so ist es bei Rechtsgeschäften des Vereins mit der Stiftung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen primär an die Vereinsstiftung. Wenn die Vereinsstiftung nicht errichtet werden oder wenn sie nicht mehr existieren sollte, soll das Vermögen des Vereins an den „Verein Hilfe zur Selbsthilfe Munyu / Kenia e.V., Ulm“ fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Nachrangig soll das Vermögen an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen fallen, die im Sinne von § 53 Nr.1 AO hilfsbedürftig sind.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. Zur Erfüllung der Nachweispflicht über die ausschließlich gemeinnützige Zweckverfolgung dient ein Vertrag des Vereins mit der „Nice View Trust Foundation“, der es dem Verein ermöglicht, die zweckgebundene Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins zu engagieren.

1. Aufnahme:

- a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss angenommen und dies dem Antragsteller mitgeteilt worden ist.

- b) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- c) Ein einmal aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

Über die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
Wurde die Aufnahme abgelehnt, ist eine erneute Antragstellung erst fünf Jahre nach dem Ablehnungsbeschluss wieder möglich.

2. Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
c) Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Er wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Das Ausschließungsverfahren regelt eine besondere Verfahrensordnung, deren Erstfassung gemeinsam mit dieser Satzung beschlossen wird.

Für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtete Aufnahmegebühren oder Beiträge können nicht zurückerstattet werden.

Artikel 4: Vermögen des Vereins

1. Freiwillige Beiträge, Spenden und Zuschüsse

Zur Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben werden von den Mitgliedern und Freunden des Vereins freiwillige Beiträge und Spenden geleistet. Diese und sämtliche Zuschüsse von außen sowie Einnahmen aus dem Betrieb von Zweckbetrieben des Vereins werden in der Gemeinschaftskasse bzw. auf den Gemeinschaftskonten verwaltet.

2. Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Letzterer wird jeweils am 2. Januar eines jeden Jahres fällig.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Erhebung der Beiträge geregelt ist. Die Beitragsordnung wird gemeinsam mit dieser Satzung erstmals beschlossen.

3. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

- a) Vereinsmitglieder, die nicht Vorstand sind, und Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können, wenn sie für den Verein in einem größeren Umfang gemeinnützig tätig sind, im Rahmen der Ehrenamts-
pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 670 BGB erhalten.

Über die Festsetzung und Höhe entscheidet der Vorstand.

- b) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamts-
pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung im Sinne von § 670 BGB erhalten.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- c) Sowohl der Vorstand als auch Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können, wenn dies zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Artikel 2 der Satzung sinnvoll oder erforderlich ist, eine angemessene Vergütung im Rahmen einer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit für den Verein erhalten.

Über die Anstellung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Artikel 6: der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem Schatzmeister.

1. Vertretung

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 50.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung dazu zuvor ihre Zustimmung gegeben hat.

2. Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsver-

mögens.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Auf der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit während des Geschäftsjahres. Der Schatzmeister gibt einen Rechenschaftsbericht über das ablaufende Geschäftsjahr.

Dem Vorstand ist es gestattet, ein In-sich-Geschäft im Sinne des § 181 BGB abzuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Vorstand haftet dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der sich aus der Geschäftsführung ergebenden Pflichten.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gekannt gegebene Adresse abgesandt wurde.

- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- c) Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

- d) Über erst nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung in der Sitzung.
Anträge betreffend eine Satzungsänderung können nicht nach der Einberufung gestellt werden.

2. Versammlungsleitung

Der Vorstand leitet die Versammlung. Er kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

3. Erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- d) Dem Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur stattgegeben werden, wenn sich eine Dreiviertel-Mehrheit findet.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird alle vier Jahre mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Ergänzungswahl ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit für den Rest der Amtszeit ersetzt.
Falls nach Ablauf der Amtszeit der Verein mangels rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl ohne gesetzlichen Vertreter wäre, bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- b) Entlastung des Vorstandes
Die Entlastung erfolgt für die Geschäftsführung des Vorstands seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

c) Wahl der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihr Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

d) Wahl der Mitglieder des Beirats gemäß Artikel 8.

e) Entscheidung über die in der Tagesordnung enthaltenen Beschlusspunkte.

5. Protokoll

Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

Im Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Sitzung, das heißt die Ergebnisse, insbesondere die Beschlüsse, festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel 8: Beirat

1. Aufgabe

Der Beirat, der aus bis zu fünf Personen besteht, hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Dazu gehören insbesondere:

- a) grundsätzliche Fragen, die die von der „Nice View Trust Foundation“ betriebene Schule betreffen wie Schulform und Zahl der Jahrgänge;
- b) grundsätzliche Fragen, die den Betrieb des „Nice View Medical Centre“ betreffen wie Organisationsform und Leitung der Klinik;
- c) grundsätzliche Fragen, die die Betreuung der über 18-Jährigen betreffen, wie Unterkunft und Heranführung an das Berufsleben.

2. Wahl

Die Mitglieder des Beirats werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind Vereinsmitglieder, aber auch außenstehende Personen, soweit sie durch eine besondere Qualifikation für diese Tätigkeit geeignet erscheinen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

3. Berichterstattung

Der Beirat arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Artikel 9: Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2013 beschlossen. Die Änderungen, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 7 Nr. 1a Satz 1 der Satzung, wurden durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2017 beschlossen. Die weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen in Artikel 4 Nr. 3, Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 6 der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025 beschlossen.

Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Matthias Braun
(1. Vorsitzende)



Christoph Kast
(2. Vorsitzender)



Marcel Dürr
(Schatzmeister)